

VERTRAULICH

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT

DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte)

- | | | | |
|-----|--|------------|--|
| 1. | Nom de famille Lenniger
<i>Surname / Familienname</i> | 2. | Prénom (s) Burkhard und Angelika
<i>First name (s) / Vorname(n)</i> |
| | Sexe: masculin / féminin | | Sex: male / female |
| | | | <i>Geschlecht: männlich / weiblich</i> |
| 3. | Nationalité Deutsch
<i>Nationality / Staatsangehörigkeit</i> | 4. | Profession anerkannter Künstler / Lehrerin
<i>Occupation / Beruf</i> |
| 5. | Date et lieu de naissance 21.04.1955 Lemgo // 28.09.1955 / Bramsche
<i>Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort</i> | | |
| 6. | Domicile Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf (Deutschland)
<i>Permanent address / Ständige Anschrift</i> | | |
| 7. | Tel. N° 0049 – 4751 – 911115 | | |
| 8. | Adresse actuelle (si différente de 6.)
<i>Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift</i> | | |
| 9. | Nom et prénom du / de la représentant(e)* Plath, Günter
<i>Name of representative* / Name und Vorname des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten*</i> | | |
| 10. | Profession du / de la représentant(e) Richter am Amtsgericht im Ruhestand
<i>Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten</i> | | |
| 11. | Adresse du / de la représentant(e) Lange Straße 23, 27478 Cuxhaven - Altenbruch
<i>Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten</i> | | |
| 12. | Tel. N° 0049 - 4722 / 383 | Fax N° ./. | |

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY
DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'État / des États contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. **Bundesrepublik Deutschland und Land Niedersachsen**

* Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. EXPOSÉ DES FAITS *STATEMENT OF THE FACTS* *DARLEGUNG DES SACHVERHALTES*

14. Der Beschwerdeführer bezieht eine Pension und ist daher Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Bundesrepublik Deutschland. Er wird beim niedersächsischen Finanzamt Cuxhaven unter der Steuernummer 18/126/02917 geführt. Die Ehefrau ist als Grund- und Hauptschullehrerin im niedersächsischen Landesschuldienst tätig und ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Beide werden zusammen steuerlich veranlagt.

Der Beschwerdeführer ist seit 1989 als freischaffender Filmemacher künstlerisch tätig und als solcher unstreitig selbst von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten als filmschaffender Künstler anerkannt.

Selbst der Oberstadtdirektor als Stadt Cuxhaven / Ordnungsamt hat bereits mit Schreiben vom 20.12.1988 festgestellt:

„Erst bei einer ausführlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage am 08.09.1988 bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die von Herrn Lenniger ausgeübte Tätigkeit als **künstlerische Tätigkeit** anzusehen ist und somit **nicht** unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt.“ (**siehe Anlage B 15**)

Um die gebotene Klarheit und Kürze bei der Sachverhaltsdarstellung zu erreichen, ist die ebenfalls geforderte Chronologie der Ereignisse, da sie recht umfangreich ist, als Anlage dargestellt worden (**Anlage A1**).

Die Rechtslage zur Behandlung und auch zur Besteuerung von Künstlern ist durch die Verfassung eindeutig geregelt. In Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) heißt es klar und deutlich:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Bei dem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG handelt es sich um ein individuelles Abwehrrecht gegen alle staatlichen Eingriffe.

Es handelt sich um ein absolutes (individuelles) Freiheitsrecht, da der Verfassungsgesetzgeber es anders als in Artikel 5 Absatz 1 GG (Meinungsfreiheit) ausdrücklich nicht mit einem Gesetzesvorbehalt versehen hat. Das bedeutet, dass die Kunstfreiheit nicht durch einfache Gesetze eingeschränkt werden kann, also auch nicht durch die deutschen Steuergesetze.

Dieses absolute Freiheitsrecht umfasst untrennbar sowohl den Werkbereich (zum Beispiel die Herstellung des Kunstwerkes) als auch den Wirkungsbereich (das Präsentieren sowie Verkaufen des Kunstwerkes).

Diese Rechtsauffassung ist nicht nur durch die klare Definition in Art. 5.3.1 GG vorgegeben, sie ist auch durch die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden, nämlich

- Bundesverfassungsgericht 1971 mit seinem „**Mephisto-Beschluss**“ (1 BvR 435/68, vom 24.02.1971)
- Bundesverfassungsgericht 1987 mit seinem „**Herrnburger-Bericht-Beschluss**“ (1BvR 1257/84 v. 03.11.1987)
- Bundesverwaltungsgericht 1954 mit seinem „**Sünderinnen-Urteil**“ (BVerwG I C 14/53 vom 21.12.1954)
- Bundesgerichtshof 1995 mit seinem Urteil „**Feuer, Eis und Dynamit**“ (BGH I ZR 2/94 vom 06.07.1995)

(**o.a. Beschlüsse und Urteile siehe Anlage B16, B17, B18, B19**)

Lediglich der Bundesfinanzhof hat sich seit dessen Einrichtung zum Art. 5.3.1 Grundgesetz noch nicht verbindlich geäußert.

Da die deutsche Verfassungslage betreffend die Freiheit der Kunst und die Künstler so eindeutig geregelt ist, ist für Auslegungen kein Raum.

Gleichwohl hat das Finanzamt Cuxhaven die Einkünfte der Beschwerdeführer aus künstlerischer Tätigkeit seit 1989 sowohl nach dem Einkommensteuer- als auch Umsatzsteuergesetz besteuert und damit deren künstlerisches Tätigsein durch fiskalischen Entzug der Betriebsmittel vollständig unmöglich gemacht. (**siehe Anlagen B20, B21**).

Die Beschwerdeführer sehen darin den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) als erfüllt an. Die Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB liegen allesamt vor. Ein mit Straftatbeständen behaftetes Steuerverfahren kann kein faires Verfahren im Sinne von **Art. 6 der EMRK** sein. Die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale ergibt folgendes:

Die Finanzbeamten des Finanzamtes Cuxhaven haben die Beschwerdeführer darüber **getäuscht**, dass gemäß Art. 5.3.1 GG die einfachen Gesetze, zu denen auch die Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland gehören, nicht anwendbar sind, somit eine Steuerpflicht für die Beschwerdeführer bezüglich ihrer Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit gar nicht bestand.

Da den Beschwerdeführern diese Verfassungs- / Gesetzeslage zunächst nicht geläufig war, haben sie irrtümlich (**Irrtum**) keine Rechtsmittel gegen die nichtigen Verwaltungsakte (Steuerbescheide) erhoben und die geforderten Steuerbeträge gezahlt (**Vermögensverfügung**).

Der **Vermögensvorteil** für das Finanzamt Cuxhaven (Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland) besteht in der Summe der Beträge aus den jeweiligen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden der Jahre 1989 bis heute.

Der **Vermögensschaden** für die Beschwerdeführer berechnet sich entsprechend.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass den Finanzbeamten die Regelung des Art. 5.3.1 Grundgesetz bekannt war, sie somit **vorsätzlich** gehandelt haben **in der Absicht**, das Finanzamt Cuxhaven (Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland) durch illegale Steuerzuflüsse **zu bereichern**.

Spätestens seit der Betriebsprüfung (**siehe Anlage B1**) 1996 ist den Beamten des Finanzamtes Cuxhaven mit Sicherheit klar geworden, dass eine Besteuerung der Beschwerdeführer in deren künstlerischen Bereich nicht zulässig war, denn mit Datum vom 23.10.1996 hat die Oberfinanzdirektion Hannover das Finanzamt schriftlich angewiesen, den Beschwerdeführer nicht als Gewerbetreibenden zu besteuern, sondern als Künstler. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Arbeitsproben sind **sachverständig begutachtet** worden. Nach dem Ergebnis der Begutachtung ist dem Steuerpflichtigen die **Künstlereigenschaft** i.S.d. § 18.1.1 Einkommensteuergesetz zuzuerkennen.“ (**siehe Anlage B 2**)

Mit dem Schriftsatz vom 12.09.2005 (**siehe Anlage B22**) an das Finanzgericht Hannover haben die Beschwerdeführer erstmalig darauf hingewiesen, dass die Regelung des Einkommensteuergesetzes in § 18.1.1 EStG, die noch aus dem Reichseinkommensteuergesetz des Dritten Reiches stammt, mit der Verfassungslage in Art. 5.3.1 GG kollidiert, somit eine Besteuerung der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit unzulässig ist. Später haben sie zur Verdeutlichung ständig sowohl an das Finanzamt Cuxhaven als auch die mit dem Fall befassten Gerichte folgende Gegenüberstellung in die Schriftsätze eingebaut:

<p>Wortlaut des § 18.1.1 Reichs-EStG bis 1949</p> <p>(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)</p>	<p>Wortlaut des § 18.1.1 EStG seit 1949:</p> <p>(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)</p>
---	--

Ebenso haben die Beschwerdeführer die handelnden Beamten des Finanzamtes Cuxhaven wegen Rechtsbeugung und Betrug angezeigt, was diese jedoch nicht veranlasst hat, die nichtigen Steuerbescheide zurückzunehmen, obgleich ihnen die Strafbarkeit ihres Handelns durch die Anzeigen deutlich vor Augen geführt worden ist.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Celle das Klageerzwingungsverfahren der Beschwerdeführer gegen die Finanzbeamten des Finanzamtes Cuxhaven aus formellen Gründen eingestellt hat. Es heißt dort:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen, weil er nicht die vom Gesetz geforderte, in sich geschlossene und aus sich selbst heraus – ohne Bezugnahmen und Verweisungen – verständliche Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel enthält (§ 172 Abs. 3 Satz 1 Strafprozessordnung).“ (**siehe Anlage B 23**)

Die danach von den Beschwerdeführern erhobene Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden. (**siehe Anlage B 24**)

Durch diese Entscheidungen ist die Bösgläubigkeit der Beamten jedoch nicht beseitigt worden, da eine Auseinandersetzung in materieller Hinsicht unterblieben ist.

Das Finanzgericht in Hannover und der Bundesfinanzhof in München haben die Steuerbescheide des Finanzamtes Cuxhaven trotz der eindeutigen Verfassungslage nicht aufgehoben, sondern bestätigt. Sogar das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat in drei nicht begründeten Entscheidungen die Annahme zur Entscheidung verweigert. Die Verweigerung wurde nicht von dem von den Beschwerdeführern angerufenen Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts ausgesprochen, sondern von einer mit drei Richtern besetzten Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichts. (**siehe IV 17. und 16. der Beschwerde**)

Die Beschwerdeführer bleiben auch bei ihrer Auffassung, dass dadurch Straftaten zu ihren Lasten in der Form der Rechtsbeugung gemäß § 339 Strafgesetzbuch von den an den Entscheidungen beteiligten Richtern begangen worden sind. Der Tatbestand des § 339 Strafgesetzbuch ist erfüllt. Die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale ergibt folgendes:

Angesichts der eindeutigen Verfassungslage in der Regelung des Art. 5.3.1 Grundgesetz und der ständigen Hinweise der Beschwerdeführer auf die oben angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen sowie die Unvereinbarkeit von § 18.1.1 Einkommensteuergesetz mit Art. 5.3.1 Grundgesetz ist für jeden der beteiligten Richter erkennbar gewesen, dass die Finanzbeamten sich mehrfach des Betruges zum Nachteil der Beschwerdeführer strafbar gemacht haben.

Durch die Bestätigung der oben angeführten rechtswidrigen Einkommens- und Umsatzsteuerbescheide von 1989 bis heute haben die betreffenden Richter das Recht gebeugt.

Da die Beschwerdeführer in ihren zahllosen Schriftsätzen sowohl gegenüber dem Finanzamt Cuxhaven als auch dem niedersächsischen Finanzgericht sowie dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht ständig auf die oben angeführte bestehende Verfassungs- und Gesetzeslage hingewiesen haben (**siehe Anlage B25, B13, B13a, B13b**), ist von deren bewusster und gewollter Rechtsbeugung zum Nachteil der Beschwerdeführer und zum Vorteil des Finanzamtes im Sinne von § 339 StGB auszugehen.

Die zahlreichen für die Beschwerdeführer negativen Entscheidungen sowohl in den Erkenntnis- als auch in den Vollstreckungsverfahren trotz der eindeutigen Verfassungslage ohne Eingehen auf die von den Beschwerdeführern aufgeworfene Frage nach der verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage haben die Beschwerdeführer über die Jahre in psychischer Hinsicht stark zermürbt. Dieses bedarf wohl keiner Beweisführung, weil nach allgemeiner Erfahrung niemand in der Lage ist, über inzwischen elf Jahre durch von Behörden und Gerichten immer wieder ergangene verfassungswidrige Entscheidungen, Urteile und Vollstreckungshandlungen ohne persönliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu überstehen.

Hinzu kommt die Existenzvernichtung der Beschwerdeführer durch Repressalien, insbesondere des Finanzamtes Cuxhaven, des Finanzgerichtes Hannover, des Bundesfinanzhofes und auch der 3. Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer keine Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Personen oder Institutionen haben und auch nicht hatten, lediglich durch die verfassungswidrig ständig seit 1989 geltend gemachten Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven in die Verschuldung mit der drohenden Insolvenz getrieben werden.

In einem anderen Fall, in dem die Steuerpflicht sogar vorhanden war, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuererhebung dann eine persönliche Unbilligkeit bedeutet, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen allein durch die Steuererhebung vernichtet oder ernstlich gefährdet werden würde (Bundesfinanzhof Urteil vom 27.09.2001, X R 134/98). Warum das niedersächsische Finanzgericht sowie der Bundesfinanzhof die Beschwerdeführer hier anders behandeln, stößt bei den Beschwerdeführern auf völliges Unverständnis, sie sehen darin einen Fall von subjektiver Willkür (absichtliches Zuführen von Unrecht).

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15. Im vorliegenden Fall werden folgende Artikel der **EMRK** verletzt :

- | | |
|---------------|-------------------------------|
| 1. Artikel 3 | Verbot der Folter |
| 2. Artikel 5 | Recht auf Freiheit |
| 3. Artikel 6 | fares Gerichtsverfahren |
| 4. Artikel 13 | Recht auf wirksame Beschwerde |

Im Einzelnen :

Artikel 6 fares Gerichtsverfahren

Das absolute Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) richtet sich gegen den Staat. Bezogen auf die Rechtsprechung (fares Gerichtsverfahren) bedeutet das, dass die Gerichte die Bürger gegen Eingriffe in dieses Grundrecht durch die vollziehende Gewalt, bei verfassungswidrigen Gesetzen auch gegen den Gesetzgeber zu schützen haben.

Bereits das Finanzgericht Hannover legt in seiner Entscheidung vom 26.09.2005 die Vorschrift des Art. 5.3.1 GG aus, obwohl die klare Formulierung – Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei - eine Auslegung verbietet. Es kommt im Wege dieser unzulässigen Auslegung zu dem konträren Ergebnis, dass Künstler mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Rahmen der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze zu Abgaben an den Staat herangezogen werden können und lässt damit zu, dass den Beschwerdeführern sogar ihre Betriebsmittel wegbesteuert werden, die sie zur Ausübung ihrer Kunst zwingend benötigen. (**siehe Anlage B 10, B6**)

Bereits daraus, dass das Finanzgericht das Urteil des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 05. März 1974 (1 BvR 712/68 BStBl II 1974,267) (**siehe Anlage B26**) in seiner Entscheidung zitiert, ist der falsche Denkansatz erkennbar. In diesem so genannten „Schallplatten-Urteil“ geht es um den **Leistungsanspruch** eines Schallplattenherstellers auf einen reduzierten Mehrwertsteuersatz, **keinesfalls um das absolute Abwehrrecht gegen den Staat aus Art. 5.3.1 GG**. Das Finanzgericht Hannover hätte stattdessen die bereits oben aufgeführten bindenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.02.1971 und 03.11.1987, aber auch die des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.12.1954 und des Bundesgerichtshofes vom 06.07.1995 bei seiner Entscheidung zugrunde legen müssen. Aus dieser Bearbeitungsweise wird deutlich, dass die erkennenden Richter des Finanzgerichtes den Kern des Art. 5.3.1 GG als absolutes Abwehrrecht des Grundrechtsträgers gegen den Staat nicht erfasst haben oder (absichtlich ?!) nicht erfassen wollten.

Den betreffenden Richtern des Finanzgerichtes können durchaus irreführende Absichten unterstellt werden, denn ihnen waren die höchstrichterlichen Entscheidungen zugänglich.

In allen vier Entscheidungen ist nämlich deutlich herausgearbeitet worden, dass die Vorschrift des Art. 5.3.1 GG **lediglich ein absolutes Abwehrrecht gegen den Staat verkörpert**.

Mit der unzulässigen Auslegung des Art. 5.3.1 GG mit dem Ziel, die Beschwerdeführer als Künstler besteuern zu können, maß sich das Finanzgericht Hannover eine Kompetenz an, die gemäß Art. 79 Abs. 1 und 2 GG einzig dem Gesetzgeber mit verfassungsgebender Mehrheit zusteht.

Dort heißt es unter anderem :

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Die Beschwerdeführer gehen angesichts dieser Vorgehensweise der Richter des Finanzgerichtes Hannover davon aus, dass sie das strafrechtliche Gebaren der Beamten des Finanzamtes Cuxhaven in der Form des Betruges gemäß § 263 StGB sanktionieren wollten. Sie haben sich dadurch der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB schuldig gemacht.

Die vom Finanzgericht getroffenen Entscheidungen, die Revision nicht zuzulassen, deuten ebenfalls darauf hin, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG nicht erwünscht war, obgleich die von den Beschwerdeführern geforderte Antwort auf die Frage nach dem absoluten Freiheitsrecht in Art. 5.3.1 GG ständig offen im Raum stand und nicht beantwortet worden ist.

Im Rahmen der von den Beschwerdeführern erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof die Beschwerde als unzulässig verworfen. Damit haben die betreffenden Richter sich in gleicher Weise der Rechtsbeugung strafbar gemacht wie die Richter des Finanzgerichtes Hannover. (**siehe Anlage B12, B12a, B12b, B12c**)

Im Rahmen der von den Beschwerdeführern erhobenen zwei Verfassungsbeschwerden vom 03.11.2005 und vom 08.12.2006 haben die Richter der 3. Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes gemäß § 93b i. V. m. § 93a BverfGG einstimmig beschlossen, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Damit haben die betreffenden Richter sich ebenfalls in gleicher Weise der Rechtsbeugung strafbar gemacht. (**siehe Anlage B14, B14a**)

Im Rahmen der von den Beschwerdeführern erneut erhobenen Verfassungsbeschwerde vom 11.05.2007 haben dieselben Richter der 3. Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes die als Gegenvorstellung gewertete Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 22.05.2007 erneut in gleicher Weise nicht zur Entscheidung angenommen. Damit haben sie sich erneut der Rechtsbeugung strafbar gemacht. (**siehe Anlage B14b**)

In den vom niedersächsischen Finanzamt Cuxhaven betriebenen Vollstreckungsverfahren gegen die Beschwerdeführer hat der 15. Senat des Finanzgerichtes Hannover auf die Beschwerden der Beschwerdeführer ablehnende Entscheidungen getroffen, obgleich die Beschwerdeführer auf die Vorschrift des Art. 5.3.1 GG hingewiesen haben. Dadurch haben sich die mit der Entscheidung befassten Richter in gleicher Weise der Rechtsbeugung strafbar gemacht.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2005 laut Protokoll vor dem Finanzgericht in Hannover klar und deutlich darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 18.1.1 Einkommensteuergesetz mit der verfassungsrechtlichen Regelung der Freiheit der Kunst in Art. 5.3.1 GG kollidiert. Die Vorschrift des § 18.1.1 EStG stammt wortwörtlich aus dem Reichseinkommensteuergesetz. (**siehe Anlage B27, B28**)

Es heißt dort jeweils gleichlautend :

Wortlaut des § 18.1.1 Reichs-EStG bis 1949	Wortlaut des § 18.1.1 EStG seit 1949:
(2) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, <u>künstlerische</u>, <u>schriftstellerische, unterrichtende (...)</u> Tätigkeit...	(2) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, <u>künstlerische</u>, <u>schriftstellerische, unterrichtende (...)</u> Tätigkeit...

Da im Art. 5.3.1 GG anders als in Art. 134 der Weimarer Verfassung und der Reichsverfassung jeweils gegenteilig geregelt ist,

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei,

durfte die reichsgesetzliche Regelung nicht fortgelten. Gleichwohl ist sie im vorliegenden Verfahren ständig verfassungswidrig sowohl von der niedersächsischen Finanzverwaltung, dem niedersächsischen Finanzgericht als auch dem Bundesfinanzhof angewandt worden.

Hätten sich die erkennenden Richter entsprechend Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz der Verfassung unterworfen und bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 18.1.1 EStG eine Richtervorlage zum Verfassungsgericht gemäß Art. 100 GG vorgenommen, so wären sie nicht in den Geruch geraten, sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht zu haben. Da die Beschwerdeführer die Gerichte wiederholt auf die Möglichkeit der Richtervorlage hingewiesen haben, die erkennenden Richter im Übrigen trotz der bereits im Sinne der Beschwerdeführer ergangenen oben angeführten einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung von dieser abweichen wollten und abgewichen sind, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für sie sogar bindend waren, bleibt der Vorwurf der Rechtsbeugung gegen alle im vorliegenden Verfahren befassten Richter der Finanzgerichtsbarkeit aufrecht erhalten.

Es bleibt festzuhalten, dass ohne die Begehung von Straftaten in der Form des ständig wiederholten Betruges gemäß § 263 StGB durch die Finanzbeamten des Finanzamtes Cuxhaven und in der Form der ständig wiederholten Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB durch die jeweils erkennenden Richter eine Besteuerung der Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit der Beschwerdeführer wegen der klaren Regelung in Art. 5.3.1 unserer Verfassung (Grundgesetz) nicht hätte vorgenommen werden können und dürfen. Ein mit Straftaten behaftetes Steuerverfahren kann kein faires Gerichtsverfahren im Sinne von Art. 6 EMRK sein.

Es war erkennbar das Ziel der Väter des Grundgesetzes aufgrund der Erfahrungen aus der Nazizeit, wo mit Hilfe der Preisgestaltung und der Kunstbewertung (Gesetz gegen die entartete Kunst) Existenzen systematisch vernichtet worden sind, dieses mit dem absoluten Freiheitsrecht in Art. 5.3.1 GG für Künstler, Wissenschaftler, Forschende und Lehrende auf ewig zu unterbinden.

Im Dritten Reich und auch zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung war das Zahlen von Steuern für jeden Deutschen Pflicht (Art. 134 Weimarer Reichsverfassung und Art. 134 Reichsverfassung). Die Förderung von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre konnte so über die Steuergesetze und Finanzämter erfolgen. Diese Regelung ist im Grundgesetz nicht mehr vorgesehen. Dem jeweiligen Finanzbeamten darf **keine Ermächtigungsgrundlage** in den einfachen Steuergesetzen für Künstler mehr zur Verfügung stehen. Die Vorschrift des § 18.1.1 Einkommensteuergesetz ist, wie oben ausgeführt, verfassungswidrig. Der Finanzbeamte darf also über die Anerkennung oder Versagung von Betriebsmitteln nicht mehr über das Schicksal eines Künstlers entscheiden. Aus Art. 5.3.1 GG ist eindeutig herzuleiten, dass die Förderung von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes unabhängigen Gremien vorbehalten sein soll. Bis heute ist erkennbar, dass diese Verfassungsänderung weder vom Gesetzgeber noch von den Finanzämtern und den Finanzgerichten einschließlich des Bundesfinanzhofes und von den Kammern des Bundesverfassungsgerichtes vollzogen worden ist. Vielmehr wird die Praxis aus dem Dritten Reich entgegen dem klaren Auftrag unseres Verfassungsgesetzgebers stillschweigend fortgesetzt.

Das deutsche Steuerrecht wurzelt zum überwiegenden Teil noch immer auf der ursprünglich nationalsozialistischen Gesetzgebung, die weitgehend unverändert übernommen worden ist. Dieser war der Gedanke fairer Gerichts- und Verwaltungsverfahren völlig fremd.

Eine gute Zusammenfassung der historischen Entwicklung und der Rechtsphilosophie des deutschen Steuerrechts haben Dr. R. Faber, VFGH und Uni. Prof. Dr. F.-S. Meissel in dem Aufsatz „Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution“, Wien 2006 in der Reihe „Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien“ vorgenommen. (siehe Internetlink: http://roemr.univie.ac.at/TCgi/Images/rrecht/20060619152027_Faber_Meissel.pdf)

Die genannte Studie befasst sich zwar überwiegend mit den Verhältnissen in Österreich, die gesetzlichen Grundlagen und die rechtliche Entwicklung ist in beiden Ländern jedoch nahezu gleich verlaufen. Die für Österreich getroffenen Feststellungen gelten in nahezu gleicher Weise auch für Deutschland. Aus der Studie geht die Entwicklung des deutschen Steuerrechts aus einer Vielzahl nationalsozialistischer Elemente hervor.

Die deutsche Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit war bis zum Beginn der Deportationen der eigentliche Träger der Judenverfolgung. Für Finanzbeamte war die Parteimitgliedschaft zwingende Einstellungsvoraussetzung. Finanzrichter und Finanzbeamte wurden zur Beachtung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet. Logik wurde durch dumpfe Ideologie ersetzt, sämtliche rechtsstaatlichen Sicherungen wurden entfernt.

Die derzeit übliche deutsche Steuerpraxis und die entsprechende Fachgerichtsrechtsprechung führen zu nicht hinnehmbaren Zuständen in der Verfahrenspraxis. Angemerkt werden soll, dass sowohl beim Finanzamt Cuxhaven als auch beim Finanzgericht Hannover immer dieselben maßgebenden Personen die jeweiligen Entscheidungen getroffen haben. Eine außerhalb des Finanzwesens angesiedelte Kontrollbehörde existiert in Deutschland nicht, wenn man die 3. Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes außer acht lässt. Die Richter dieser Kammer üben erkennbar keine wirksame Kontrolle aus. Sie haben sich dadurch disqualifiziert, dass sie die beiden ersten Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer trotz der eindeutigen Fragestellung ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen und die dritte als Gegenvorstellung abgewertet haben.

Es geht auch anders, wie die Verhältnisse in den **USA** zeigen :

In den USA werden jährliche Hearings vor dem Kongress durchgeführt, bei denen die Arbeitsweise der Steuerbehörde IRS untersucht wird, um bei Problemen Abhilfe zu schaffen. Trotz der besseren fiskalischen Verhältnisse dort sind dabei immer wieder haarsträubende und teilweise kriminelle Vorgehensweisen der Steuerbehörde festgestellt worden. Schließlich wurden vom Senat 1996 rigorose Ermittlungen durch die Bundespolizei eingeleitet, wobei die bei organisierter Kriminalität üblichen Verfahren angewendet wurden (verdeckte Ermittler, Telefonüberwachung, Zeugenschutzprogramme, etc.).

Hierbei wurden umfangreiche Übergriffe der Behörde festgestellt, die auf unzureichende Kontrolle zurückzuführen waren. Zur Abhilfe wurde dann ein wirksames Gesetz zum Schutz der Steuerzahlergrundrechte (Taxpayers Bill of Rights) geschaffen, das die Machtfülle der Steuerbehörde beschränkt und wirksame Sanktionen festlegt (z.B. Schmerzensgeldansprüche und Schadensersatz).

Die Besteuerung und Bewertung der Arbeitsleistung der Finanzbeamten nach monetären Zielvorgaben wurde zum Straftatbestand erhoben ("ten deadly sins").

Weiterhin wurde das unabhängige Amt des Steuerzahleranwalts (Taxpayer Advocacat) geschaffen. Dieser ist für die Überwachung der Finanzbehörde zuständig und vertritt die Interessen der Steuerzahler. Er darf nicht aus der Steuerverwaltung kommen, ist unmittelbar dem Kongress unterstellt und erstattet dort über die Steuerpraxis jährlich ausführlichen Bericht.

Der Taxpayer Advocacat darf nicht mit der Behörde verbunden sein. Er muss unter anderem feststellen, ob die Steuerpflichtigen die Gesetze verstehen und mit angemessenem Aufwand erfüllen können. Er muss überwachen, dass die Behörde den Steuerpflichtigen vernünftige, verständliche und unverzögerte Auskünfte erteilt. Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Gewaltenteilung und der Verständlichkeit und der Praktikabilität der Gesetzgebung.

Mit diesen Maßnahmen und der rigorosen Vorgehensweise ist es in beispielhafter Weise gelungen, den bekannten Wirkungsmechanismus weitgehend zu durchbrechen. Treibende Kraft des Untersuchungsausschusses und der entsprechenden Gesetzgebung war Senator Roth, der Ende 2003 verstorben ist.

Sämtliche Vernehmungs- und Untersuchungsprotokolle (wg. Zeugenschutz teilweise anonymisiert) sind gemäß 'Freedom of Information Act' veröffentlicht. Es handelt sich dabei um unzählige Presseberichte, Kongressmitteilungen etc., die zu finden sind unter: History of IRS Oversight Hearings, April 1998 (Internetlink dazu: <http://www.unclefed.com/TxprBoR/1998/index.html>)

Führende deutsche Persönlichkeiten monieren die derzeitige deutsche Verfahrenspraxis ebenso. Sie haben sich wie folgt geäußert:

1. Der **Bundespräsident** Horst Köhler am 01.12.2006 anlässlich des 60. Jahrestages des Bundeslandes Hessen:

„**Verfassungsfreunde** – das müssen einmal die sein, denen das Volk die Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut.

Die staatliche Ordnung ist im wesentlichen Ämterordnung, und jedes vom Volk anvertraute Amt verpflichtet auf das Wohl des ganzen Volkes.

Und zu den **wichtigsten Amtspflichten** zählt es, sorgsam und pfleglich mit der Verfassung umzugehen, denn sie enthält ja die wichtigsten Regeln, die die Bürger sich als Freie und Gleiche gegeben haben, um einander zu regieren und sich voneinander regieren zu lassen.

Der **Respekt** vor der Verfassung hat viele Ausprägungen:

Zum Beispiel sollte es sich für jeden Amtsträger – ob Abgeordneter, Minister oder Beamter – **verbieten**, bei der Gesetzgebung oder im Verwaltungshandeln einen **Verfassungsverstoß billigend in Kauf zu nehmen** nach dem Motto: „**könnte verfassungswidrig sein oder auch nicht – schau'n mer halt mal.**“

2. Der ehemalige **Bundesinnenminister** Gerhard Baum am 14.06.2006 in „10 Jahre Grundrechte-Report“ „Wir sind weit über Orwell hinaus“:

“Die Erosion der Grundrechte schreitet rapide fort. Die Staatsorgane haben sich angewöhnt, die Grundrechte nicht mehr zu achten.

Es wird Zeit, dass wir endlich für unsere eigenen Grundrechte auf die Straße gehen.

Und es ist ja geradezu **absurd**, wenn wir von einbürgerungswilligen Menschen einerseits zu Recht Verfassungstreue verlangen und auf der anderen Seite geradezu die **systematische Verfassungsmisachtung** auf Seiten der **Staatsorgane** sehen.”

3. Der ehemalige **Bundesverfassungsrichter** Prof. Dr. Paul Kirchhof in seinem Aufsatz „Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts“, veröffentlicht in Akademie-Journal 2/2002:

1. Die Grundrechte schützen den Berechtigten gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen. (Art. 1.3 GG i.V.m. 20.3. GG)

2. Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein.

3. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen **weniger** über das Gesetz, sondern **mehr** über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. **Er kennt das Gesetz vielfach nicht.**

4. Es interessiert ihn (den Finanzbeamten) auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen.

5. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.“

Die Forderungen dieser Persönlichkeiten sind im Grunde genommen Selbstverständlichkeiten, denn sie folgen der Maxime in Art. 1 Abs. 1 unserer Verfassung:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Unter diesem Aspekt kommt denn auch der schriftlichen Erklärung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an den Beschwerdeführer vom 28.11.2003 eine besondere Bedeutung in der Sache zu. (**siehe Anlage B11**) Sie schreibt dort:

„Der einzige Anknüpfungspunkt, den ich außerhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens sehe, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. Nach Ihrem Sachvortrag erscheint es nicht völlig abwegig, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden in Ihrem Fall einen **Eingriff** in die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten.“

Den Inhalt dieses Schreibens sehen die Beschwerdeführer in sachlichem Zusammenhang mit dem **Art. 13** der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000/C 364/01), der unter der Überschrift „Freiheit von Kunst und Wissenschaft“ steht:

„Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“

In der Gesamtschau wird auf allen Ebenen deutlich, dass die künstlerische Freiheit einen so hohen Stellenwert hat, dass weder der einfache nationale Gesetzgeber noch die Beamten irgendeiner Verwaltung diese eingrenzen können, allein die Verfassung dieses vermag. Sowohl in der deutschen Verfassung als auch in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** ist das **Grundrecht** des Künstlers auf Freiheit als absolutes, also uneingeschränktes individuelles Abwehrrecht gegen den Staat konstituiert.

Die Beschwerdeführer übersehen nicht, dass das vorbehaltlos zu gewährende Grundrecht auf Kunstfreiheit nicht schrankenlos sein kann, weil andernfalls ein geordnetes menschliches Zusammenleben nicht funktionieren kann. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht im oben angeführten „Herrnburger- Berichts-Beschluss“ unter III unter anderem ausgeführt:

„Die Werbung für ein Kunstwerk unter Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wirft besondere Probleme im Hinblick auf die Schranken der Kunstfreiheit auf. Dieses Grundrecht ist vorbehaltlos gewährleistet; dass es dennoch nicht schrankenlos sein kann, ist die logische Folge eines geordneten menschlichen Zusammenlebens. Seine Schranken findet es jedoch nur in anderen Verfassungsbestimmungen. Diese müssen allerdings ihrerseits wieder im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ausgelegt werden, damit ein den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechender Ausgleich der widerstreitenden, verfassungsrechtlich geschützten Interessen gefunden werden kann (vgl. grundlegend BVerfGE 30, 173 [191 ff.]). Erforderlich ist daher grundsätzlich eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Abwägung.“

„Dabei reicht es nicht aus, die Einschränkung des vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts formelhaft mit dem "Schutz der Verfassung" oder mit der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu rechtfertigen. Eine solche pauschale Betrachtung würde dem hohen Rang dieser Grundfreiheit sowie dem Umstand nicht gerecht, dass das Grundgesetz auf verfassungsrechtlicher Ebene nur ganz bestimmte Vorkehrungen zu ihrem Schutz vorsieht. Es ist daher geboten, anhand einzelner Grundgesetzbestimmungen die konkret verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter festzustellen, die bei realistischer Einschätzung der Tatumstände der Wahrnehmung des Rechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG widerstreiten, und diese in Konkordanz zu diesem Grundrecht zu bringen.“

Weder das Finanzamt Cuxhaven noch die mit dem vorliegenden Rechtstreit befassten Richter haben auch nur ansatzweise versucht, die von ihnen vorgenommene Einschränkung des Grundrechtes der Betroffenen aus Art. 5.3.1 GG zu begründen. Sie haben einfach ohne jegliche Begründung das Grundrecht auf künstlerische Freiheit ins Gegenteil verkehrt, indem sie eine Steuerpflicht bestimmt haben.

Da die künstlerische Betätigung in den seltensten Fällen gewinnbringend, häufig nicht einmal existenzsichernd ist, haben die Beschwerdeführer den Verdacht, dass Angehörige elitärer Kreise, zu denen möglicherweise auch die im vorliegenden Verfahren befassten Richter oder ihre Angehörigen gehören, aufgrund steuerlicher Beratung durch ihre Steuerberater sich als Künstler gerieren, um **durch konstruierte Verluste** bei ihrer künstlerischen Tätigkeit an anderer Stelle **Steuern sparen** zu können. In der Gesamtheit dürfte davon auszugehen sein, dass durch die verfassungswidrige Besteuerung aller Künstler dem Staat ein hoher Verlust entsteht, weil alle Steuerpflichtigen nach Maßgabe der einfachen Gesetze in die Lage versetzt sind, Kunst auf welche Art und Weise auch immer, als Werbungskosten im Rahmen ihrer jährlichen Steuererklärungen gelten zu machen und von der tatsächlichen Steuerschuld abzuziehen.

Artikel 3 **Verbot der Folter**

Die Beschwerdeführer betrachten das Gebaren der Beamten des Finanzamtes Cuxhaven und der mit den vorliegenden Fällen befassten Richter als Folter im Sinne von Art. 3. EMRK sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1190 II 246) und zwar in der Ausprägung von vorsätzlicher Zufügung großer seelischer Schmerzen oder Leiden. Den Beamten und Richtern wird von den Beschwerdeführern vorgeworfen, sie seit 1989 dauerhaft durch verfassungswidrige Entscheidungen und Urteile zu nötigen, Einkommen- und Umsatzsteuern zu bezahlen, obgleich eine **verfassungsgemäße Ermächtigungsgrundlage** dafür **nicht besteht**, diese durch regelmäßige Fehlentscheidungen selbst produzierten Titel auch noch gesetzeswidrig zu vollstrecken, was bei den Beschwerdeführern große körperliche und seelische Schmerzen und Leiden verursacht hat.

Die Beschwerdeführer werden seit vielen Jahren durch das fortgesetzte Handeln des Finanzamtes Cuxhaven nahezu in ihrer gesamten Lebensführung fremdbestimmt. Tagtäglich müssen sie mit verfassungswidrigen fristauslösenden belastenden Verwaltungsakten (Steuerbescheiden) rechnen, die nur mit kurz befristeten Rechtsmitteln angegriffen werden können. Da bei Versäumung der Frist in den Fällen sofort die Zwangsvollstreckung droht, müssen die Beschwerdeführer ständig die Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz durch das Finanzamt Cuxhaven befürchten, was selbstverständlich bei beiden zu schweren gesundheitlichen Schäden geführt hat. Das wird anscheinend von den betreffenden Beamten billigend in Kauf genommen. Unter diesen Umständen, die über das bloße Wegbesteuern der zwingend notwendigen Betriebsmittel inzwischen längst hinausgehen, ist selbstverständlich das künstlerische Schaffen der Beschwerdeführer in der Form der Filmproduktion gänzlich zum Verstummen gebracht worden.

Die Beschwerdeführer fühlen sich dem so handelnden Staat schutzlos ausgeliefert, somit gefoltert im Sinne von Art. 3 EMRK und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984.

Um die Situation, in der sich die Beschwerdeführer zunehmend seit 1996 befinden, zu verdeutlichen, werden folgende Einzelhandlungen aufgeführt :

- **3** nicht zur Entscheidung angenommene Verfassungsbeschwerden (**siehe Anlage B13,B13a,B13b**)
- **25** belastende Einkommensteuerbescheide, sowie weitere (**siehe Anlage B4,B8,B29**)
- **19** belastende Umsatzsteuerbescheide, (weitere werden bereits erlassen*) (**siehe Anlage B30**)
*obwohl dem Finanzamt Cuxhaven bekannt ist, dass seit 2002 die Beschwerdeführer de facto nicht einmal mehr filmschaffend nach Außen hin produziert haben.
Letzter Bescheid stammt aktuell vom 08.08.2007
- **19** abweisende Einspruchsbescheide (**siehe B5,B9,B31**)
- **17** sonstige abweisende finanzgerichtliche Beschlüsse und Urteile (**siehe Anlage B32**)
- abweisende Vollstreckungsentscheidungen
- **3** Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte (**siehe Anlage B33**)
- **3** Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Rechtspfleger und Richter (**siehe Anlage B34**)
- **1** Ablehnung im Klageerzwingungsverfahren (**siehe Anlage B23**)
- Einfordern von unzulässigen Gerichtskosten und Gebühren (**siehe Anlage B32**)
- Durchführung von Vollstreckungshandlungen
- **28** Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (**siehe Anlage B35**)
 - Landesamt für Besoldung und Versorgung
 - Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln
 - Tätigkeitspfändung Land Mecklenburg-Vorpommern
 - Grundbucheintragungen
 - Antrag auf Aufteilungsversteigerung
 - Seeschiffsregistereintragung
- **10** Gerichtsvollzieherpfändungen (**siehe Anlage B36**)
 - **Anträge zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung**
 - **Anträge auf Haftbefehl im Vollstreckungsverfahren mit Antrag auf Vollzug**

Dass die Beschwerdeführer hier auf eine scheinbar bundesweit praktizierte rechtswidrige Systematik in den Finanzämtern gestoßen sind, macht der 1997 im Zweiten Deutschen Fernsehen ausgestrahlte

Magazin-Beitrag deutlich. Anhand von internen, ausdrücklich nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstanweisungen und Aussagen Betroffener ist dieser Beitrag entstanden, der belegt, dass gezielt auf Seiten der Finanzämter gegen geltendes Recht verstoßen wird, um massenhaft nachträglich im Einzelfall Mehrsteuern in erheblicher Höhe zu erzielen und auch durchzusetzen. (siehe Anlage B37; das Skript – Wortprotokoll- des Sendebeitrages sowie den Beitrag selbst als Video-CD)

Artikel 5 Recht auf Freiheit

Aus dem bisher geschilderten Sachverhalt und den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Freiheit der Beschwerdeführer, wie sie in Art. 5 Satz 1 EMRK festgeschrieben ist, in massiver Weise eingeschränkt worden ist und zwar in unzulässiger Weise, da keiner der dort aufgeführten einschlägigen Fälle vorliegt. Auch für das die Kunstfreiheit der Beschwerdeführer schützende Grundrecht gemäß Art. 5 Abs. 3. Satz 1 GG gilt ohne Einschränkung der von Prof. Dr. Heintzen formulierte Rechtssatz (siehe unten):

„Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.“

Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Die von den Beschwerdeführern erhobene Verfassungsbeschwerde ist von der 3. Kammer des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes dreimal nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Dort heißt es:

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme der Entscheidung.
- (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
 - a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
 - b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

In dem zitierten § 90 Abs. 1 BVerfGG heißt es unter anderem:

„Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte ... verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht erheben.“

Das Annahmeverfahren, seit 1956 bereits durch §§ 93a ff BVerfGG eingeführt, wurde im Grundgesetz erst 1969 in der Ermächtigung des Art. 94 II 2 GG ausdrücklich vorgesehen. Es liegt weitestgehend in der Hand von mit je drei Richtern des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) besetzten Vorprüfungsausschüssen beziehungsweise seit 1985 Kammern und dient der verfahrenstechnischen Bewältigung der großen Zahl der Verfassungsbeschwerden. 1993 wurde das Verfahren erheblich verschärft.

Die Kammer hätte der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a (2) stattgeben müssen, da ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, sie offensichtlich begründet ist und die maßgebliche Frage nach der Freiheit der Kunst in mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen bereits im Sinne der Beschwerdeführer entschieden worden ist, wobei zum einen besonders darauf hingewiesen werden soll, dass ausgerechnet der hier geforderte Bundesfinanzhof sich zum Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit seinem Bestehen noch nicht geäußert, zum anderen, dass das Bundesverfassungsgericht selbst in den beiden oben angeführten Entscheidungen vom 24.02.1971 (Mephisto-Beschluss) und vom 03.11.1987 (Herrnburger Berichts-Beschluss) sich im Sinne der Beschwerdeführer erklärt hat.

Stellvertretend für alle oben angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen soll hier der Tenor des bereits oben angeführten Mephisto-Beschlusses zitiert werden, der auch überschrieben ist mit dem Titel:

„Freiheit der Kunst“.

- 1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.**
- 2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.**
- 3. Auf das Recht der Kunstfreiheit kann sich auch ein Buchverleger berufen.**
- 4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.**
- 5. Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art. 1 Abs. 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.**

Bei gegenteiliger Auffassung hätte gemäß § 93c BVerfGG eine Vorlage beim Senat erfolgen **müssen**. Das hat die Kammer jedoch nicht getan. Dadurch hat sie das Recht aus Art. 13 i.V.m. Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 verletzt und sich gleichzeitig der Rechtsbeugung erneut strafbar gemacht.

Durch die 1993 erheblich verschärfte Neuregelung des Annahmeverfahrens vor dem BVerfG ist die Rechtsschutzqualität der Verfassungsbeschwerde erheblich gemindert worden, weil die Erfolgsaussicht an die strengen Bedingungen der Vorentscheidung des § 90 II 2 des BVerfGG geknüpft ist, wo dem BVerfG weite Spielräume eröffnet werden. Die Spielräume bedürfen einer verfassungskonformen Eingrenzung, um die Verfassungsbeschwerde als ein primär subjektives Rechtsschutzinstrument nicht zu gefährden (siehe Grundgesetz Kommentar von Dr. Michael Sachs 1996, Art. 94 IV).

Im vorliegenden Fall hätte die Verfassungsbeschwerde aber auch gemäß § 93a (2) BVerfGG zur Entscheidung angenommen werden müssen, weil den Beschwerdeführern durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil in der Form sowohl der persönlichen als auch wirtschaftlichen Vernichtung entsteht, wie oben bereits dargestellt.

Sogar der erneute Versuch der Beschwerdeführer, den Anspruch auf die Annahme ihrer **Verfassungsbeschwerde** als ein grundrechtsgleiches Recht durchzusetzen, ist von der 3. Kammer des Zweiten Senates **als Gegenvorstellung abgewertet** worden. Damit ist wiederum eine verfassungskonforme Bearbeitung der durch die erheblich verschärften Annahmebedingungen dem Verfassungsgericht gewährten Spielräume versagt worden.

Mit der erneuten Verweigerung der Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist auf nationaler Ebene kein wie auch immer gearteter Rechtsbehelf mehr gegeben. Daher ist die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geboten, zumal sowohl das Finanzamt Cuxhaven als auch die betreffenden Gerichte weiterhin in gleicher Weise gegen die Beschwerdeführer entscheiden und vorgehen. Die Beschwerdeführer vermuten, dass sie in den Folgejahren wegen der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit weiterhin verfassungswidrig besteuert werden.

Darüber hinaus soll unbeschadet der Tatsache, dass eine Besteuerungspflicht aus der künstlerischen Tätigkeit verfassungsrechtlich nicht besteht, noch besonders darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdeführer dem Finanzamt Cuxhaven seit dem Jahr 2003 fortlaufend mitteilen, dass Einkünfte aus ihrer künstlerischen Tätigkeit zur Zeit nicht erzielt werden.

Die Beschwerdeführer vermuten weiter, dass den maßgebenden Beamten und Richtern im gesamten deutschen Finanzwesen bewusst ist, dass sie die Verletzung eines Freiheitsgrundrechtes durch ein Gesetz nicht offiziell aussprechen dürfen, da sie damit die Nichtigkeit des Gesetzes feststellen würden. Hierzu hat sich Prof. Dr. Heintzen in seiner Lehrveranstaltung „Vorlesung **Steuerverfassungs-** und **Steuer-**

verwaltungsrecht“ unter III. Rechtsfolgen von Gleichheitsverstößen, S. 10, 2001, freie Universität Berlin, wie folgt geäußert:

„Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.“

Da die offizielle Feststellung der Unvereinbarkeit von § 18.1.1 EStG mit Art. 5.3.1 GG zu unvorstellbaren Folgen für den Fiskus führen würde, ist klar, warum die Beschwerdeführer im nationalen Bereich scheitern mussten. Als besonders bedauerlich sehen sie an, dass eine Entscheidung des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes unter ihrem derzeitigen Vizepräsidenten Prof. Dr. Hassemer durch deren 3. Kammer hintertrieben wurde, damit das eigentliche Kontrollorgan ausgeschaltet worden ist.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

22.05.2007 Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde im Remonstrationsverfahren, BVerfG, Karlsruhe

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Einkommensteueränderungsbescheid 1992 v. 09.12.1996, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B4**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1993 v. 09.12.1996, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B4**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1994 v. 09.12.1996, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B4**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1995 v. 09.11.2000, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B8**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1996 v. 09.01.2003, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B8**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1997 v. 09.01.2003, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B8**)
Einkommensteueränderungsbescheid 1998 v. 09.01.2003, St.-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B8**)

Urteil 2 K 520/03 vom 26.09.2005 wegen Einkommensteuer 1995 -1998 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B10**)

Urteil 2 K 140/05 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 – 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B6**)

Urteil 2 K 33/04 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 – 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (**siehe Anlage B6a**)

Beschluss XI B 140/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision
(Einkommensteuer 1995 bis 1998) gegen das Urteil des Nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005,
2 K 520/03 (**siehe Anlage B12**)

Beschluss XI B 139/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision
(Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteueränderungsbescheide 1992 bis 1994 vom 09.12.1996)
gegen das Urteil des Nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005, 2 K 140/05 (**siehe Anlage B12b**)

Beschluss XI B 141/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision
(Erlass von Einkommensteuer 1993 und 1994) gegen das Urteil des Nds. Finanz- Gerichtes vom
26.09.2005, 2 K 33/04 (**siehe Anlage B12a**)

Beschluss XI S 24/06 vom 26.10.2006 wegen Aussetzung der Vollziehung
(Einkommensteuer 1995 bis 1998) (**siehe Anlage B12c**)

Nichtannahmebeschluss des BVerfG – 2 BvR 1443/06 – vom 25.07.2006 (**siehe Anlage B14**)

Nichtannahmebeschluss des BVerfG – 2 BvR 2579/06 – vom 04.04.2007 (**siehe Anlage B14a**)

Nichtannahmebeschluss des BVerfG – 2 BvR 2579/06 – vom 22.05.2007 (**siehe Anlage B14b**)

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

keine, der nationale Rechtsweg wurde vollständig ausgeschöpft

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

19. Gegenstand / Ziel der Beschwerde

Die Prüfung der Rechtssache fortzusetzen, falls erforderlich Ermittlungen vorzunehmen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte zu erreichen, indem die Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die freischaffende künstlerische Tätigkeit des Beschwerdeführers als unstreitig anerkanntem Künstler veranlasst wird,

- a) die Vorschrift des § 18.1.1 EStG wegen der Grundrechtskollision mit Art. 5.3.1 GG für nichtig zu erklären
- b) sämtliche die Beschwerdeführer belastenden Urteile und Beschlüsse aufzuheben
- c) sämtliche die Beschwerdeführer belastenden Steuerbescheide aufzuheben
- d) sämtliche noch offenen Steuerforderungen den Beschwerdeführern aus der künstlerischen Tätigkeit zu erlassen
- e) alle wegen Steuerschulden aus künstl. Tätigkeit bereits vollstreckten Bescheide zurück zunehmen
- f) Schmerzensgeld wegen erlittener Folter und Entzug der Freiheit nach international gültigen Regularien für den Regress im Schaden in angemessener Höhe an die Beschwerdeführer zu zahlen
- g) entgangenen Gewinn auf der Basis jährlichen Umsatzes zwischen 400.000,- Euro und 500.000,- Euro zzgl. 7% Preis- und Umsatzsteigerungserwartung wegen Vernichtung der künstlerischen Existenz der Beschwerdeführer an die Beschwerdeführer seit 2002 zu zahlen
- h) sämtliche Kosten der Beschwerdeführer wegen der Verteidigung ihres absoluten Freiheitsrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (Freiheit der Kunst) den Beschwerdeführern zu erstatten

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

**VII. PIÈCES ANNEXÉES
LIST OF DOCUMENTS
BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

- A1 Chronologie der Ereignisse
- B1 Betriebsprüfungsanordnung 1996
B2 Weisung der Oberfinanzdirektion Hannover an das Finanzamt Cuxhaven vom 23.10.1996 (Künstler)
B3 Betriebsprüfungsbericht 1992 bis 1994
B4 Änderungsbescheide 1992 bis 1994
B5 Einspruchsbescheid 1992 bis 1994
B6 abweisende Urteile des nieders. Finanzgerichtes für die Jahre 1992 bis 1994 vom 26.09.2005 (Az : 2 K 140/05 und Az : 2 K 33/04)
- B7 Betriebsprüfungsbericht 1996 bis 1998
B8 Änderungsbescheide 1995 bis 1998
B9 Einspruchsbescheid 1996 bis 1998
B10 abweisendes Urteil des nieders. Finanzgerichtes für die Jahre 1995 bis 1998 vom 26.09.2005 (Az: 2 K 520/05)
- B11 Schreiben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 28.11.2003
B12 abweisender Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.10.2006 (Az : XI B 140/06)
B12a abweisender Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.10.2006 (Az : XI B 141/06)
B12b abweisender Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.10.2006 (Az : XI B 139/06)
B12c abweisender Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.10.2006 (Az : XI S 24/06)
B13 Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 03.11.2005 wegen Grundrechtsverletzung Art. 5.3.1
B13a Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 08.12.2006 wegen Grundrechtsverletzung Art. 5.3.1
B13b Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 11.05.2007 wegen Nichtannahme zur Entscheidung
B14 Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.2006 (Az : 2 BvR 1443/06)
B14a Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.04.2007 (Az : 2 BvR 2579/06)
B14b Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05.2007 (Az : 2 BvR 2579/06)
- B15 Schreiben der Stadt Cuxhaven v. 20.12.1988 (künstl. Tätigkeit außerhalb d. Gewerbeordnung)
B16 BverfG 1971 mit seinem „Mephisto-Beschluss“ (1 BvR 435/68, vom 24.02.1971)
B17 BverfG 1987 mit seinem „Herrnburger-Bericht-Beschluss“ (1 BvR 1257/84 v. 03.11.1987)
B18 BVerwG 1954 mit seinem „Sünderinnen-Urteil“ (BVerwG I C 14/53 vom 21.12.1954)
B19 BGH 1995 mit seinem Urteil „Feuer, Eis und Dynamit“ (BGH I ZR 2/94 vom 06.07.1995)
B20 25 belastende Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes Cuxhaven (1992 bis 2004) (siehe B4; B8 und B20)
- B21 19 belastende Umsatzsteuerbescheide des Finanzamtes Cuxhaven (1992 bis 2007)
B22 Schriftsatz der Beschwerdeführer an das niedersächsische Finanzgericht vom 12.09.2005
B23 abweisender Beschluss 1 Ws 171/05 Oberlandesgericht Celle vom 02.06.2005 (Rechtsbeugung)

- B24 Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.07.2006 (Rechtsbeugung)
- B25 Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 06.07.2005 wegen Rechtsbeugung
- B26 BverfG 1974 mit seinem „Schallplattenhersteller-Urteil“ (1 BvR 712/68 BStBl II 1974,267)
- B27 Sitzungsprotokoll niedersächsisches Finanzgericht vom 26.09.2005 (Az : 2 K 520/05)
- B28 Sitzungsprotokoll niedersächsisches Finanzgericht vom 26.09.2005 (Az : 2 K 33/04)
- B29 (siehe B13; B13a; B13b)

- B30 19 belastende Umsatzsteuerbescheide des Finanzamtes Cuxhaven (1992 bis 2007)
- B31 (siehe dazu auch B5; B9)

- B32 17 sonstige abweisende finanzgerichtliche Beschlüsse und Urteile
- B33 3 Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte
- B34 3 Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Rechtspfleger und Richter
- B35 28 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen
- B36 10 Gerichtsvollzieherpfändungen
- B37 Wortprotokoll des WISO-Magazin Beitrages des Zweiten Deutschen Fernsehen incl. Video-CD

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Wir erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von uns im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort **Otterndorf**

Date / Date / Datum **August 2007**

(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))

(Signature of the applicant or of the representative)

(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin)

(Unterschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)